

Cornelius Sturm

Verantwortung, Krieg und Menschenwürde

Die *Responsibility to Protect* zwischen
Anspruch und Wirklichkeit



Nomos



Aschendorff
Verlag

Das *Institut für Theologie und Frieden* hat die Aufgabe, die ethischen Grundlagen menschlicher Friedensordnung zu erforschen und in den aktuellen friedenspolitischen Diskurs hineinzutragen. Mit den „Studien zur Friedensethik“ wird eine friedensethische Vertiefung der außen- und sicherheitspolitischen Debatte angestrebt. Dabei geht es letztlich um die Frage: Durch welche Politik wird den heute von Gewalt, Armut und Unfreiheit bedrohten Menschen am besten geholfen und zugleich der Errichtung einer zukünftigen friedlichen internationalen Ordnung gedient, in der Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte für alle gewährleistet werden?

Studien zur Friedensethik Studies on Peace Ethics

herausgegeben von
Prof. Dr. Heinz-Gerhard Justenhoven
PD Dr. Bernhard Koch

Band 67

Cornelius Sturm

Verantwortung, Krieg und Menschenwürde

Die *Responsibility to Protect* zwischen
Anspruch und Wirklichkeit



Nomos



Aschendorff
Verlag



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6222-4 (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, Print)
ISBN 978-3-7489-0339-0 (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, ePDF)

ISBN 978-3-402-11734-7 (Aschendorff Verlag, Münster, Print)
ISBN 978-3-402-11735-4 (Aschendorff Verlag, Münster, ePDF)

Die Schriftenreihen ‚Beiträge zur Friedensethik‘ und ‚Theologie und Frieden‘ sind jeweils bis Band 44 beim Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen.

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	9
0.1. Thematische Hinführung: Die <i>Responsibility to Protect</i> im Spiegel ihrer kirchlichen und theologisch-ethischen Rezeption	10
0.2. Fragestellung, Thesen und Vorgehensweise	27
1. Die <i>Responsibility to Protect</i> als politisches Phänomen	37
1.1. Kontextuelle Verortung: Problemhintergrund und Vorläuferkonzepte	42
1.1.1. Humanitäre Intervention	44
1.1.2. <i>Sovereignty as Responsibility</i>	51
1.2. Die „Erfindung“ der R2P: Das Konzept der ICISS	56
1.2.1. Sprachveränderungen als Schlüsselement	58
1.1.2. Ein „continuum of intervention“: Prävention – Reaktion – Wiederaufbau	60
1.3. Vom Kommissionsentwurf zur UN-Agenda	67
1.3.1. Aufnahme in den Vereinten Nationen und erste konzeptionelle Veränderungen	67
1.3.2. Die Definition des Weltgipfels von 2005	69
1.3.3. Neukonzeption, Schwerpunktverlagerung und Drei-Säulen-Modell	72
1.4. Zwischenfazit: Die R2P als politische Agenda und rhetorisches Instrument	78
2. Was „ist“ Verantwortung? Hermeneutische Herausforderungen	83
2.1. Begriffsgeschichtliche und verantwortungstheoretische Orientierungen	86
2.1.1. Grundlagen des deutschen, englischen und französischen Sprachgebrauchs	88
2.1.1.1. Verantwortung vor Gericht und vor Gott	89

2.1.1.2.	„Responsibility“ und „responsabilité“ als Eigenschaft politischer Ämter	95
2.1.1.2.1.	Verantwortlichkeit als Strafwürdigkeit der Minister	97
2.1.1.2.2.	Verantwortlichkeit als Begrenzung politischer Machtausübung	102
2.1.2.	Politische Verantwortung als Paradigma verantwortungsethischer Theoriebildung	108
2.1.2.1.	Verantwortungsethisches Handeln als „Ethos der Politik“ (Max Weber)	109
2.1.2.2.	Politikerverantwortung als Paradigma für ein bereichsübergreifendes ethisches „Prinzip Verantwortung“ (Hans Jonas)	113
2.1.3.	Zwischenfazit: Geschichte und Theorieentwicklung	118
2.2.	Eine historisch informierte Systematik von „Verantwortung“	120
2.2.1.	Formale Aspekte: Begriffliche und vorbegriffliche Relationen	121
2.2.2.	Funktionen: Zurechnung, Aufgabenerfüllung, Machtregulierung	123
2.2.3.	Wirkungen: Fremd- und Selbstkontrolle	128
2.2.3.1.	Externe Kontrollmechanismen	129
2.2.3.2.	Interne Kontrollmechanismen	130
2.2.3.3.	Zur Wirksamkeit von Verantwortungszuschreibungen an kollektive Akteure	133
2.3.	Zwischenfazit: Ein Analyseschema für Verantwortungszuschreibungen	137
3.	Verbindlichkeiten und ihre Begründungen in der „Verantwortungsstruktur“ R2P	141
3.1.	„Responsibility to protect“ im Konzept der Vereinten Nationen	145
3.1.1.	Staatliche Schutzverantwortung	155
3.1.1.1.	Verantwortungsträger und Ausführungsorgane	156
3.1.1.2.	Handlungsanweisungen	161
3.1.1.3.	Begründungen und Wirkmechanismen	164

3.1.2. Der Auftrag zur Unterstützung staatlicher Schutzverantwortung	169
3.1.2.1. Verantwortungsträger und Ausführungsorgane	170
3.1.2.2. Handlungsanweisungen	172
3.1.2.3. Begründungen und Wirkmechanismen	174
3.1.3. Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft im Krisenfall	176
3.1.3.1. Verantwortungsträger und Ausführungsorgane	177
3.1.3.2. Handlungsanweisungen	180
3.1.3.3. Begründungen und Wirkmechanismen	184
3.1.4. Zwischenfazit: Ziele und Schwächen des Zuschreibens von Schutzverantwortung	188
3.2. Die Begründung der R2P und ihres weltweiten Geltungsanspruchs in den Referenztexten	191
3.2.1. Zur völkerrechtlichen Qualität der R2P	193
3.2.1.1. Verankerung im geltenden Völkerrecht	194
3.2.1.2. Eine neue oder werdende Rechtsnorm?	199
3.2.2. Moralphilosophische Begründungsansätze	202
3.2.2.1. Menschenwürde und Menschenrechte	203
3.2.2.2. Verantwortungstheoretische Fragmente	210
3.3. Zwischenfazit: Begründungsmängel und Begründungsbedarf	214
4. Ansätze zu einer interkulturell tragfähigen Begründung	217
4.1. Otfried Höffes Postulat eines interkulturellen (Rechts-)Diskurses als Modell für die Begründung der R2P	222
4.1.1. Begriffsklärungen und theoretische Grundlagen	226
4.1.1.1. Diskurstheoretische Aspekte	227
4.1.1.2. Kulturen als Diskursteilnehmer?	232
4.1.1.3. Drei Ebenen: Theorie, Geschichte, Praxis	235
4.1.2. Zum theoretischen und praktischen Nutzen eines interkulturellen R2P-Diskurses	238
4.2. Bausteine zu einem interkulturellen R2P-Diskurs	239
4.2.1. Anthropologische, sozial- und rechtsphilosophische Grundlagen	241

Inhaltsverzeichnis

4.2.2. Menschenrechte als Fundament staatlicher Schutzverantwortung	248
4.2.3. Öffentliche Gewalten auf Weltebene?	256
4.3. Zwischenfazit: Zur kulturübergreifenden Akzeptabilität staatlicher und internationaler Schutzverantwortung	264
5. Fazit: Auf dem Weg zu einer „verantwortlichen“ Politik?	267
6. Abkürzungsverzeichnis	277
7. Literaturverzeichnis	279

0. Einleitung

Im Februar 2018 kam es während des Syrienkrieges zu massiven Luftangriffen auf den östlichen Teil von Ghouta, einen Vorort der syrischen Hauptstadt Damaskus. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, bezeichnete die Lage in Ost-Ghouta als „Hölle auf Erden“¹. In einer wenig später verabschiedeten Resolution forderte der UN-Sicherheitsrat zwar einen Waffenstillstand, erlaubte allerdings eine Reihe von Ausnahmen und autorisierte keine Zwangsmaßnahmen, um die Kämpfe zu beenden². Der New Yorker Korrespondent des Norddeutschen Rundfunks erinnerte anlässlich dieser Entscheidung an eine mehr als zehn Jahre zurückliegende Entscheidung der Weltorganisation:

„2005 übrigens hat die UN-Generalversammlung, damals bereits peinlich berührt von der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates, die Doktrin einer Schutzverantwortung formuliert [...]. Im Fall von Kriegsverbrechen, Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ethnischen Säuberungen müsse die Weltgemeinschaft eingreifen, wenn es von staatlicher Seite nicht geschieht. Ungezählte Giftgaseinsätze, Krankenhausbombardierungen, Fassbombenabwürfe und Massenhinrichtungen später scheint auch diese Schutzverantwortung der Weltgemeinschaft nur mehr eine ferne Erinnerung.“³

In der Tat hatte der Weltgipfel zum sechzigjährigen Bestehen der UN im Jahr 2005 ein Konzept aufgegriffen, das erstmals 2001 von einer international besetzten Expertenkommission, der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), formuliert worden war: die *Responsibility to Protect* (R2P)⁴. Während der Amtszeit Ban Ki-moons als Ge-

1 „East Ghouta: Action needed now to save hundreds of thousands ‚living in hell on earth,‘ stresses UN,“ UN News, zuletzt geprüft am 05.03.2018, <https://news.un.org/en/story/2018/02/1003161>.

2 Alex J. Bellamy, „When is a Ceasefire Not a Ceasefire? In Syria, When Most of the Killing is Allowed,“ International Peace Institute, zuletzt geprüft am 02.03.2018, <https://theglobalobservatory.org/2018/02/ceasefire-syria-ghouta/>.

3 Georg Schwarte, „Ein perfides Spiel,“ zuletzt geprüft am 01.03.2018, <http://www.ta-geschau.de/kommentar/un-sicherheitsrat-syrien-113.html>.

4 In der vorliegenden Arbeit wird unterschieden zwischen dem Schlagwort „responsibility to protect“ und der kursiv gesetzten Bezeichnung *Responsibility to Pro-*

0. Einleitung

neralsekretär war daraus eine breit gefächerte Agenda geworden, die auf den weltweiten Schutz von Bevölkerungen vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zielte.

Wie konnte aus der einst als „brand new international norm of [...] fundamental ethical importance“⁵ gefeierten R2P eine vermeintlich „ferne Erinnerung“ werden? Es liegt nahe – und ist nicht einmal falsch –, mit dem zynischen Schlagwort „Realpolitik“ zu antworten. Partikulare Interessen haben allen guten Vorsätzen zum Trotz in der politischen Wirklichkeit oft Vorrang vor universalen Normen. Staaten, vor allem vergleichsweise mächtige und einflussreiche Staaten wie die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, tendieren dazu, Normen nur soweit zu befolgen, wie es ihrer jeweiligen Interessenlage dient.

Über diese so banale wie ernüchternde Einsicht hinaus lenkt die Frage nach den Hintergründen der R2P-Entwicklung den Blick auf das Konzept selbst. Gibt es inhärente Gründe dafür, dass eine normative Idee zuerst von nahezu allen Staaten der Welt anerkannt und dann von denselben Staaten missachtet wird? Bereits ein cursorischer Blick in die umfangreiche Literatur zum Thema offenbart divergierende Beurteilungen der R2P in politischen und akademischen, aber auch in kirchlichen Kreisen. Eine zentrale, aber oft unterschätzte Rolle spielt dabei das Zuschreiben von Verantwortung („responsibility“), das in der vorliegenden Arbeit auf die damit im Rahmen der R2P verknüpften Verbindlichkeiten und deren Begründungen hin untersucht werden soll.

0.1. Thematische Hinführung: Die Responsibility to Protect im Spiegel ihrer kirchlichen und theologisch-ethischen Rezeption

Wenn sich ein Theologe mit einem Thema der internationalen Politik beschäftigt, erscheint sein Vorhaben in mehrfacher Hinsicht erklärungsbedürftig. In erster Linie gilt dies für die theologische Relevanz des Gegenstandes und des Forschungsvorhabens, in zweiter für die Methodik der

tect (abgekürzt R2P oder RtoP), mit der eine bestimmte Idee, deren konzeptionelle Ausformulierungen und eine damit verbundene politische Agenda überschrieben werden.

5 Gareth Evans, „The Responsibility to Protect: From an Idea to an International Norm,“ in *Responsibility to Protect: The Global Moral Compact for the 21st Century*, hrsg. v. Richard H. Cooper und Juliette Voinov Kohler (New York: Palgrave Macmillan, 2009), 15–30, 16.

Untersuchung. Die Aufgabe dieses Abschnitts besteht dementsprechend nicht nur darin, eine erste Annäherung an die *Responsibility to Protect* zu leisten, sondern zugleich Relevanz, Fragestellung, Thesen und Methodik, also das Warum und das Wie der vorliegenden Arbeit, besser verständlich zu machen. Zu diesem Zweck werden Grundzüge und Schwerpunkte der bisherigen kirchlichen Positionierungen und friedensethischen Diskussionen zum Thema R2P nachgezeichnet und daran anknüpfend weiterführende Fragen und Problemstellungen für den weiteren Verlauf der Arbeit entwickelt.

Auf eine mögliche disziplinäre Bedeutsamkeit des Themas weist bereits die Beobachtung hin, dass Ethiker, Theologen und andere Vertreter christlicher Kirchen über die R2P diskutieren⁶. Ein weiteres Indiz bietet die Erwähnung des Themas in der Sozialenzyklika Benedikts XVI. „*Caritas in veritate*“: „Desgleichen wird als dringlich angesehen, innovative Formen zu finden, um das Prinzip der Schutzverantwortung anzuwenden“ (CiV 67). Eine dazugehörige Fußnote verweist auf die Ansprache desselben Papstes vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2008, in der relativ ausführlich auf jenes „Prinzip der Schutzverantwortung“ Bezug genommen und es als wichtiger Beitrag zur Achtung der Menschenwürde eingestuft wird⁷. Gemeinsam mit dem Faktum der formalen Aufnahme in die lehramtliche Sozialverkündigung⁸ vermitteln diese beiden Textpassagen eine grundsätzlich wohlwollende, ja affirmative Einstellung

6 Einen ersten Einblick geben die Tagungsdokumentationen von Semegnish Asfaw, Guillermo Kerber und Peter Weiderud, Hrsg., *The Responsibility to Protect: Ethical and Theological Reflections*, Background information / Commission of the Churches on International Affairs (Genf: World Council of Churches, 2005) und Ines-Jacqueline Werkner und Dirk Rademacher, Hrsg., *Menschen geschützt – gerechten Frieden verloren? Kontroversen um die internationale Schutzverantwortung in der christlichen Friedensethik*, Ökumenische Studien / Ecumenical Studies 41 (Berlin: Lit, 2013) sowie die interdisziplinär angelegten Sammelbände von Gerhard Beestermöller, Hrsg., *Libyen: Missbrauch der Responsibility to Protect?*, Studien zur Friedensethik 48 (Baden-Baden: Nomos; Aschendorff, 2014) und Michael Staack und Dan Krause, Hrsg., *Schutzverantwortung in der Debatte: Die ‚Responsibility to Protect‘ nach dem Libyen-Dissens*, Schriftenreihe des Wissenschaftlichen Forums für Internationale Sicherheit / WIFIS 32 (Leverkusen: Budrich, 2015).

7 Benedikt XVI., „Address to the General Assembly of the United Nations,“ zuletzt geprüft am 13.03.2018, http://www.un.org/webcast/pdfs/Pope_speech.pdf, 2.

8 „Sozialverkündigung“ und „Soziallehre“ bezeichnen in der vorliegenden Arbeit die offizielle Lehre der katholischen Kirche zu sozialen Fragen, näherhin das entsprechende Korpus lehramtlicher Dokumente und Aussagen seit „*Rerum novarum*“. Die dazugehörige theologische Disziplin wird im Unterschied dazu als „Sozialethik“ bezeichnet.

des päpstlichen Lehramts zur R2P⁹. Darüber hinaus bietet die Rede Benedikts XVI. vor der Generalversammlung eine kurze Erläuterung dessen, was unter dem „Prinzip der Schutzverantwortung“ zu verstehen sei:

„Jeder Staat hat die vorrangige Pflicht, seine Bevölkerung vor schweren und wiederholten Verletzungen der Menschenrechte zu schützen [...]. Wenn sich herausstellt, dass die Staaten nicht in der Lage sind, einen solchen Schutz zu garantieren, steht es der internationalen Gemeinschaft zu, mit den von der Charta der Vereinten Nationen und anderen internationalen Übereinkommen vorgesehenen rechtlichen Mitteln einzugreifen.“¹⁰

Zur Begründung seiner positiven Wertung verweist der Papst neben dem theologischen Konnex von Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit auf die neuzeitlichen Wurzeln des modernen Völkerrechts, namentlich auf Francisco de Vitoria, der jene staatliche Verantwortung „als einen von allen Nationen geteilten Aspekt der natürlichen Vernunft“¹¹ beschrieben habe. Nach dieser päpstlichen Lesart umschreibt der Begriff „Schutzverantwortung“ somit eine Idee, die in christlichen Denktraditionen bereits seit Jahrhunderten angelegt sei und schon deshalb aus christlicher Sicht Unterstützung verdient habe. In die gleiche Richtung weist eine frühere Publikation des Ökumenischen Rates der Kirchen¹².

Genauere Hinweise auf die Anschlussfähigkeit der R2P an christliches Gedankengut gibt unter anderem ein Artikel des australischen R2P-Forschers Luke Glanville, der eine Fülle theologisch begründeter Anweisungen zu Schutz und Sorge für andere Menschen zusammenträgt. Die vermeintlich neuartige Idee einer grenzüberschreitenden staatlichen

9 Dass sich an dieser Haltung unter Benedikts Nachfolger Franziskus nichts Wesentliches geändert hat, indiziert die ausdrückliche Hervorhebung der „importance qu'elle [sc. die R2P] revêt pour le Saint-Siège“ in Dominique Mamberti, „Déclaration à la soixante-huitième session de l'Assemblée générale,“ zuletzt geprüft am 26.06.2014, <http://www.holyseemission.org/statements/statement.aspx?id=445>.

10 Benedikt XVI., „Address to the General Assembly of the United Nations,“ 2; dt. Übersetzung zit. n. Benedikt XVI., „Ansprache bei der UN-Vollversammlung,“ zuletzt geprüft am 13.03.2018, http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/april/documents/hf_ben-xvi_spe_20080418_un-visit_ge.html.

11 Benedikt XVI., „Address to the General Assembly of the United Nations,“ 2.

12 Esther D. Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention: When and Why the Churches Failed to Discern Moral Hazard,“ *Journal of Religious Ethics* 40, Nr. 2 (2012), 309f., 319f.; Konrad Raiser, „The Ethics of Protection,“ in *The Responsibility to Protect* (s. Anm. 6), 13; Hugo Slim, „The Christian Responsibility to Protect,“ in *The Responsibility to Protect* (s. Anm. 6), 19–21.

Schutzverantwortung „can actually be understood as echoing claims found in Scripture, and developed further by early Church Fathers, Catholic scholastics, and Protestant natural law theorists, that the protection of strangers of foreigners is a sacred duty or obligation.“¹³ Mit Blick auf den eschatologischen Vorbehalt warnt Glanville zwar vor überhöhten Erwartungen an die politische Leistungsfähigkeit der R2P¹⁴, hält sie aber insgesamt für eine friedensfördernde und darum aus christlicher Sicht begrüßenswerte Entwicklung.

Vermittelt also die „kirchenoffizielle“ Rezeption, unterstützt durch wissenschaftliche Beiträge, zunächst den Anschein, die Schutzverantwortungsidee sei aus theologisch-ethischer Perspektive durchweg positiv zu bewerten, so wird dieser Eindruck durch die harsche Kritik mancher Theologen und Ethiker umgehend relativiert. Die Kirchen, so etwa die englische Theologin Esther Reed, hätten weitgehend den mit der R2P einhergehenden *moral hazard* verkannt, also die Gefahr, dass das (an sich gute) Ziel des Schutzes bedrohter Menschen die Hemmschwelle für die Anwendung militärischer Gewalt senken und so die internationale Friedensordnung bedrohen könne. Reed merkt an, dass Begriff und Konzeption der *Responsibility to Protect* ursprünglich dazu entwickelt und benutzt worden seien, um die Durchführung von Militäroperationen gegen ethnische Säuberungen, Völkermord und andere schwere Menschenrechtsverletzungen, sogenannten humanitären Interventionen, zu erleichtern¹⁵. Ebenso wie das Konzept der humanitären Intervention sei die R2P in einem liberal geprägten „westlichen“ Menschenrechtsdiskurs verwurzelt, der dem Universalitätsanspruch der Menschenrechte mehr schade als nütze¹⁶. Vor diesem Hintergrund hält Reed eine kritische Auseinandersetzung mit der R2P aus christlicher Perspektive für geboten, die allerdings in den kirchlichen Stellungnahmen zum Thema unterrepräsentiert sei¹⁷. Wenngleich der christliche Glaube keine spezielle politische Theorie oder Praxis bevorzuge, so fordere

13 Luke Glanville, „Christianity and the Responsibility to Protect,“ *Studies in Christian Ethics* 25, Nr. 3 (2012), 314.

14 Glanville, „Christianity and the Responsibility to Protect,“ 326.

15 Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention,“ 308f.

16 Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention,“ 325f.

17 So spricht beispielshalber Lajolo 2006 von der R2P als einer „sad necessity arising from threats to peace“ und Bertone 2007 verwendet „responsibility to protect“ als eine alternative Bezeichnung für „the right to [...] humanitarian interference“. Als Gegenbeispiel zitiert Reed Migliore 2008: „Despite the growing consensus be-

er doch unter anderem dazu auf, Gewalt so weit wie möglich aus der Politik zu verbannen¹⁸ und interventionistischen Tendenzen entschieden entgegenzutreten.

Tatsächlich konzentriert sich die christlich-ethische Auseinandersetzung mit der R2P oft auf deren im engeren Sinne friedensethisch relevante Aspekte, das heißt auf Fragen nach der Legitimierung, Beförderung oder Ächtung militärischer Gewalt sowie den Implikationen für eine dem Frieden dienende internationale Ordnung. Zugespißt formuliert: Ist die R2P eher „Instrument der Re-Legitimierung des Krieges oder Vehikel der Kriegsächtung“¹⁹? Im Fokus der friedensethischen R2P-Debatte steht vor allem die Denkfigur des gerechten beziehungsweise rechtfertigbaren²⁰ Krieges (*bellum iustum*), ausgehend von der Beobachtung, dass „Fortreibungsbemühungen der *bellum-iustum*-Doktrin sich sachlich auch in der Konzeption der R2P ausmachen lassen und hier einen neuen eigenständigen Ausdruck finden“²¹. Am deutlichsten werden diese Fortreibungsbemühungen in mehreren leicht divergierenden Listen mit Interventionskriterien sichtbar²², die unverkennbar der Tradition des *bellum iustum* ent-

hind the responsibility to protect [...], this principle is still being invoked as a pretext for the arbitrary use of military might. This distortion is a combination of past failed methods and ideas“.

- 18 Esther D. Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention: A Reply to Glanville,“ *Journal of Religious Ethics* 41, Nr. 1 (2013), 190f.
- 19 So der Titel des Aufsatzes von Hajo Schmidt, „Instrument der Re-Legitimierung des Krieges oder Vehikel der Kriegsächtung: Eine Betrachtung der R2P aus friedensethischer Sicht,“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 6). Der Aufsatztitel überschreibt auch ein interdisziplinäres Forschungsprojekt des Instituts für Theologie und Frieden und der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, aus dem unter anderem die Sammelbände von Beestmüller, *Libyen: Missbrauch der Responsibility to Protect?* und Staack und Krause, *Schutzverantwortung in der Debatte* hervorgegangen sind.
- 20 Schmidt, „Instrument der Re-Legitimierung des Krieges oder Vehikel der Kriegsächtung“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 6), 141f.
- 21 Schmidt, „Instrument der Re-Legitimierung des Krieges oder Vehikel der Kriegsächtung“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 6), 140.
- 22 Esther Reed (Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention,“ 185) erwähnt zwei von internationalen Kommissionen entworfene Kriterienlisten sowie eine detailliertere Ausarbeitung und Kommentierung derselben in Gareth Evans, „Implementing the Responsibility to Protect: Lessons and Challenges,“ Freilich Foundation 2011 Alice Tay Lecture on Law and Human Rights, zuletzt geprüft am 02.08.2016, <http://geevans.org/speeches//speech437.htm> l. Nach Auskunft von Christopher Verlage, *Responsibility to protect: Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbre-*

lehnt sind und von ihren Urhebern jeweils als ein zentrales Element der R2P propagiert werden²³.

Gleichwohl besteht offenbar keine Einigkeit über Stellenwert und Auswirkungen der potentiell kriegslegitimierenden Aspekte der R2P. So gibt beispielshalber Hajo Schmidt zu bedenken, dass speziell die Einführung von *bellum iustum*-Kriterien nicht zwingend kriegstreibenden Charakter habe, sondern ebenso gut den Spielraum zur Legitimierung militärischer Gewalt einengen könne²⁴. Luke Glanville beurteilt die R2P sogar als friedensethischen Fortschritt, weil sie dazu geeignet sei, „thorny and divisive debates about the justice of war“²⁵ zu vermeiden oder wenigstens zu reduzieren. In einer Replik auf Esther Reeds Kritik der kirchlichen R2P-Rezeption konzediert Glanville zwar, dass die christliche Tradition mit gutem Grund zur Skepsis gegenüber militärischen Interventionen mahne²⁶. Reeds Einwände weist er hingegen aus zwei Gründen als überholt zurück: Erstens sei die R2P bereits zu dem Zweck entworfen worden, den Begriff der humanitären Intervention samt der damit verbundenen Kontroversen abzulösen; zweitens gehe sie inhaltlich über die Interventionsproblematik hinaus und habe sich im Zuge konzeptioneller Weiterentwicklungen zusehends weiter davon entfernt²⁷. Das Rechtfertigen einer im Ergebnis möglicherweise schädlichen Militärintervention unter Berufung auf die R2P stelle folglich einen Missbrauch derselben dar²⁸.

Worauf sind die augenfälligen Differenzen in der friedensethischen Beurteilung der *Responsibility to Protect* zurückzuführen? Zum Teil hängen sie mit einem konkreten Ereignis zusammen, der NATO-geführten Militärin-

chen gegen die Menschlichkeit, Jus internationale et europaeum 29 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2009), 325f; Luke Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ *Journal of Religious Ethics* 41, Nr. 1 (2013), 176f. und Daniel Peters, „Der ‚perfekte Sturm‘ in Libyen und die Implementierung der Schutzverantwortung: Vom begrenzten Nutzen einer kriterienbasierten Entscheidungsfindung,“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 6), 162 haben die UN die vorgeschlagenen Kriterien teilweise in ihre Formulierung der Schutzverantwortungsidee übernommen, wodurch gewissermaßen eine weitere Liste konstatiert wird. Zum R2P-Verständnis der UN siehe auch Kapitel 1.3.2. und 1.3.3. der vorliegenden Arbeit.

23 Peters, „Der "perfekte Sturm" in Libyen und die Implementierung der Schutzverantwortung“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 22), 161.

24 Schmidt, „Instrument der Re-Legitimierung des Krieges oder Vehikel der Kriegsächtung“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 20), 140.

25 Glanville, „Christianity and the Responsibility to Protect,“ 314.

26 Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ 171.

27 Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ 171–73.

28 Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ 178.

0. Einleitung

tervention in Libyen 2011, die vom UN-Sicherheitsrat unter anderem mit Verweis auf die unzureichend wahrgenommene Schutzverantwortung der libyschen Regierung gegenüber der Bevölkerung autorisiert wurde²⁹. Für wachsende Kritik an der Intervention, aber auch an der R2P als Begründungsfigur, sorgten Differenzen hinsichtlich der Zielsetzung und Durchführung des Militäreinsatzes. In seiner Resolution 1973 hatte der Sicherheitsrat alle zum Schutz der Zivilbevölkerung notwendigen Maßnahmen mit Ausnahme einer Besatzungstruppe genehmigt, darunter ein (bereits früher verhängtes) Waffenembargo und eine Flugverbotszone³⁰. Weil die daraufhin militärisch intervenierenden Staaten, allen voran Frankreich, eine politische Neuordnung Libyens befürworteten³¹, richtete sich der Einsatz zugleich gegen die Regierung des autoritären Staatschefs Muammar al-Gaddafi, dessen Drohungen gegen die Einwohner der belagerten Stadt Bengasi als Anlass für die Verabschiedung von Resolution 1973 gedient hatten³². Angesichts dieser in der Praxis verschwimmenden Zielsetzungen, der monatelangen Dauer der Militäroperationen sowie der über Gaddafis Tod hinaus anhaltenden Gewalt in Libyen nahm die Kritik an der Intervention und den dafür vorgetragenen Begründungen rasch zu³³, was auch der friedensethischen R2P-Debatte neue Intensität verlieh³⁴. Innerhalb der

29 Resolution 1973, S/Res/1973, Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (2011), zuletzt geprüft am 10.11.2016, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N11/268/39/pdf/N1126839.pdf?OpenElement>. Die Resolution wurde mit zehn Jastimmen bei fünf Enthaltungen verabschiedet, wobei die Vetomächte China und Russland sowie die nichtständigen Ratsmitglieder Brasilien, Indien und Deutschland sich der Stimme enthielten.

30 Resolution 1973, S/Res/1973.

31 Peters, „Der ‚perfekte Sturm‘ in Libyen und die Implementierung der Schutzverantwortung“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 22), 168.

32 Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect“, 178.

33 Peters, „Der ‚perfekte Sturm‘ in Libyen und die Implementierung der Schutzverantwortung“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 22), 168; Glanville, „Christianity and the Responsibility to Protect“, 322.

34 Annett Mutke, „Fluchtursache inkonsequente Außenpolitik? Der Beitrag westlicher Demokratien zur Gewalteskalation am Beispiel Libyens,“ in *Zuflucht – Zusammenleben – Zugehörigkeit? Kontroversen der Migrations- und Integrationspolitik interdisziplinär beleuchtet*, hrsg. v. Andreas Fisch et al., Forum Sozialethik 18 (Münster: Aschendorff, 2017), 95–119, 111; August Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien: Durchbruch oder Sargnagel für die Schutzverantwortung?“, in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 6), 39f; Daniel Peters, „Der ‚perfekte Sturm‘ in Libyen und die Implementierung der Schutzverantwortung“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 22), 172; Gerhard Beestermöller, „Einleitung,“ in Beestermöller, *Libyen: Missbrauch der Responsibility to Protect?* (s. Anm. 6), 7.

katholischen Kirche war die Intervention umstritten; die von Kirchenvertretern geäußerten Meinungen reichten von der entschiedenen Ablehnung jeglicher militärischen Gewalt bis zur Klage über das vergleichsweise späte Eingreifen der NATO. Papst Benedikt XVI., der 2008 vor den Vereinten Nationen als Unterstützer der Schutzverantwortung in Erscheinung getreten war, kommentierte öffentlich weder die Militäroperationen noch deren Legitimationsgrundlage, sondern plädierte lediglich für eine diplomatische Lösung des Konflikts³⁵.

Die Zurückhaltung des Papstes deutet darauf hin, dass die Intervention in Libyen bei R2P-Befürwortern nicht auf uneingeschränkte Zustimmung stieß. Bereits ein kurzer Blick in die Publikationen einschlägig profilierter Autoren lässt erkennen, dass viele Beobachter, denen der Militäreinsatz zu Anfang gerechtfertigt oder sogar notwendig erschien, das Vorgehen der Interventionsmächte rückblickend als Überdehnung des UN-Mandats kritisierten und als Rückschlag für die internationale Akzeptanz der R2P bewerteten³⁶. Hier klingt erneut die Argumentationsfigur des Missbrauchs oder Missverstehens der R2P durch, derer sich auch Repräsentanten des Heiligen Stuhls bedienen³⁷. Im Fall des Libyenkrieges wäre demnach der Beschluss des Sicherheitsrates mit seiner Kritik am verantwortungslosen Verhalten der libyschen Regierung von den Interventionsmächten als Freibrief zum Verfolgen eigener politischer und militärischer Ziele miss-

35 Katholische Nachrichten-Agentur, „Libysche Unsicherheiten,“ 2011.

36 Gareth Evans, „The Responsibility to Protect After Libya and Syria“ (Address by Professor the Hon Gareth Evans AC QC, Co-Chair, Global Centre for the Responsibility to Protect, to Annual Castan Centre for Human Rights Law Conference, Melbourne, 2012), zuletzt geprüft am 09.03.2018, <http://gefans.org/speeches/s/speech476.html>; Gareth Evans, Ramesh Thakur und Robert A. Pape, „Correspondence: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect,“ *International Security* 37, Nr. 4 (2013), 205f., doi:10.1162/ISEC_c_00119; Ramesh Thakur, „Syrians Are Paying the Price of NATO Excesses in Libya,“ *E-International Relations*, 2012, zuletzt geprüft am 11.08.2016, <http://www.e-ir.info/2012/03/02/syrians-are-paying-the-price-of-nato-excesses-in-libya/>. Dagegen vermutet etwa Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ 179, dass ohne die fortgesetzte Bombardierung von Regierungstruppen und -einrichtungen Massaker an Regimegegnern zu befürchten gewesen wären.

37 Celestino Migliore, „Intervention by the Holy See Delegation during the General Debate of the 63rd session of the General Assembly of the United Nations Organization,“ zuletzt geprüft am 07.03.2013, http://www.vatican.va/roman_curia/secrariat_state/2008/documents/rc_seg-st_20080929_general-debate_en.html; Mamberti, „Déclaration à la soixante-huitième session de l'Assemblée générale“.

braucht worden³⁸, darin vergleichbar dem Versuch Russlands, seine Invasion in Georgien 2008 durch Rekurs auf die Schutzverantwortung zu legitimieren³⁹.

Jenseits der Diskussion um einzelne konkrete Interventionsfälle hilft das Missbrauchsargument dabei, den Hintergründen der divergierenden friedensethischen Ansichten zur R2P auf die Spur zu kommen. Formal gesehen impliziert es die Annahme, dass Theorie und Praxis der R2P zumindest partiell im Widerspruch zueinander stehen, und führt so zu der Frage, was die Theorie der Schutzverantwortung genau beinhaltet und auf welche praktischen Konsequenzen sie zielt. Auf den ersten Blick scheint es sich dabei um eine reine Verständnisfrage zu handeln, vorausgesetzt, es existiert eine autoritative Fassung der Schutzverantwortungstheorie, an der politische, wissenschaftliche und sonstige Interpretationen gemessen werden können. Schwieriger wird es jedoch, wenn solch eine maßstabsetzende Version entweder nicht vorliegt oder aber argumentative Lücken, Begründungsdefizite und andere Schwachstellen aufweist. In diesem Fall wäre der Verdacht, dass manche Elemente der R2P dem beanstandeten „Missbrauch“ insgeheim Vorschub leisten, nicht a priori von der Hand zu weisen.

Einen ersten Anhaltspunkt für diesen Verdacht bietet die skeptische Haltung von Kommentatoren wie Esther Reed, die auf historische und inhaltliche Verbindungen zwischen Schutzverantwortung und humanitärer Intervention verweisen, zusammen mit dem Faktum, dass R2P-Bezugnahmen vom UN-Sicherheitsrat ebenso wie von einzelnen Staaten bereits mehrfach dazu genutzt worden sind, militärische Aktionen zu rechtfertigen. Verfechter des Missbrauchsargumentes wie Luke Glanville bestreiten zwar nicht das interventionslegitimierende Potential der R2P, halten es aber für relativ beschränkt: „The mere invocation of R2P does not provide legitimacy to an otherwise illegitimate, self-interested intervention.“⁴⁰ Entsprechende Befürchtungen, so Glanville, seien häufig falschen Auffassungen betreffend Umfang und Inhalt der R2P-Konzeption geschuldet⁴¹ – ein

38 Dass die vom Sicherheitsrat bei der Autorisierung militärischer Mittel üblicherweise verwendete Formulierung „all necessary means“ per se weiten Interpretationsspielraum lässt und ebenso wie die *bellum iustum*-Kriterien sowohl gewaltlegitimierend als auch gewaltlimitierend wirken kann (Daniel Peters, „Der "perfekte Sturm" in Libyen und die Implementierung der Schutzverantwortung“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 22), 174), sei nur am Rande bemerkt.

39 Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ 178.

40 Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ 178.

41 Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ 171.

Hinweis darauf, dass in der Literatur verschiedene R2P-Verständnisse kursieren und der Begriff „Schutzverantwortung“ nicht zuletzt von Vertretern des Heiligen Stuhls in unterschiedlichen Kontexten verwendet wird⁴². Vor diesem Hintergrund ist eine gründliche Begriffs- und Konzeptklärung gerade für den vergleichsweise fachfremden Theologen unerlässlich, will er nicht als sprichwörtlicher Elefant den Porzellanladen der wissenschaftlichen R2P-Debatte durcheinanderbringen⁴³.

Dass mit einer Darlegung von Idee, Konzeption und Entwicklung der *Responsibility to Protect* noch nicht alle theoretischen Unklarheiten beseitigt sind, indiziert der Hinweis des Politikwissenschaftlers August Pradetto, Schutzverantwortung sei „eine besonders stark legitimierende Wortschöpfung. Sowohl der *Schutz* (für Bedürftige) ist positiv konnotiert als auch der Begriff *Verantwortung*. Insofern ist der Begriff R2P im Prinzip besonders geeignet, Zustimmung zu erzeugen“⁴⁴ – selbst im Fall einer militärischen Intervention. Pradetto geht so weit, von einer fallweisen „Substitution von Recht und Politik durch Moral“⁴⁵ mithilfe der R2P zu sprechen: „Die Berufung auf eine *responsibility to protect* ersetzt im außenpolitischen Diskurs die *rechtliche und politische Debatte durch den Appell an eine moralische Verpflichtung zum Handeln*.“⁴⁶ Um diesem Argument zu begegnen, reicht eine formale und inhaltliche Klarstellung nicht aus. Vielmehr lenkt Pradettos Kritik das Augenmerk auf die sprachlichen Mittel, mit denen die

42 Ein Beispiel dafür bietet die Forderung nach einer „responsibility to protect the environment“ sowie „the world’s climate“ (Pietro Parolin, „Intervention by the Holy See at the High-Level Event on Climate Change entitled ‚The Future is in our Hands: Addressing the Leadership Challenge of Climate Change‘,“ zuletzt geprüft am 15.08.2016, http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2007/documents/rc_seg-st_20070924_ipcc_en.html).

43 Vgl. Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention,“ 309: „A theologian presuming to say something to this debate risks blundering into the proverbial china shop and knocking over everything not nailed firmly to the floor“.

44 August Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 34), 30 (Hervorhebungen im Original).

45 Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 34), 42.

46 Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 34), 43 (Hervorhebungen im Original). Nach Ansicht von Esther Reed liegt in ebendieser appellativen Stoßrichtung ein wichtiger Grund für die positive Einstellung des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Heiligen Stuhls zur R2P (Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention,“ 314).

betreffenden Inhalte expliziert, transportiert und diskutiert werden. Damit steht die These im Raum, dass Idee und Konzept der *Responsibility to Protect* aufgrund ihrer sprachlichen Gewandung in der politischen Praxis einen gewaltlegitimierenden Effekt haben⁴⁷, der gleichwohl – jedenfalls, wenn man Glanville und anderen Autoren Glauben schenkt – von der Theorie her so nicht intendiert ist.

Ausschlaggebende Bedeutung für diesen Effekt hat Pradetto zufolge die Kombination der positiv konnotierten Begriffe „Schutz“ und „Verantwortung“⁴⁸, deren appellative Kraft sich schwerlich leugnen lässt. Verglichen mit dem polarisierenden Begriff „humanitäre Intervention“ wirkt die Rede von einer „Verantwortung zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Menschenrechtsverletzungen“ abstrakter und intuitiv zustimmungsfähig. Von daher ist die Wahl der Begriffskombination *Responsibility to Protect* als Überschrift und pars pro toto genutztes Schlagwort für eine Idee beziehungsweise Konzeption, welche die mit dem Gedanken der humanitären Intervention assoziierten Probleme und Kontroversen überwinden soll⁴⁹, durchaus nachvollziehbar. Gleichzeitig bleibt die relative Abstraktheit des R2P-Begriffs unbefriedigend, weil sie offen lässt, was genau gemeint ist und worauf Appelle zum Wahrnehmen dieser Verantwortung eigentlich abzielen. Sekundärliteratur und kirchliche Stellungnahmen sorgen hier ungewollt für zusätzliche Unklarheit, wenn sie zwecks inhaltlicher Präzisierung auf eine Reihe anderer Begriffe zurückgreifen. So erkennt Benedikt XVI. in der R2P eine Pflicht der einzelnen Staaten respektive eine Zuständigkeit der Staatengemeinschaft⁵⁰, wohingegen etwa die Deutsche Kommission *Justitia et Pax* betont, dass der Begriff „responsibility“ bewusst gewählt sei, um das Fehlen einer Rechtspflicht zu verdeutlichen⁵¹. Luke Glanville, der die R2P als mittelbare Fortschreibung einer biblisch

47 Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 34), 31.

48 Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 34), 30.

49 Glanville, „In Defense of the Responsibility to Protect,“ 170.

50 Im Wortlaut des französischen Originals: „Tout État a le devoir primordial de protéger sa population [...]. S'il arrive que les États ne sont pas en mesure [...] il revient à la communauté internationale d'intervenir“ (Benedikt XVI., „Address to the General Assembly of the United Nations,“ 2; Hervorhebungen C. S.).

51 „Die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft: Eine Erklärung zum Konzept der ‚Responsibility to Protect‘,“ Deutsche Kommission *Justitia et Pax*, zuletzt geprüft am 31.08.2016, http://www.justitia-et-pax.de/jp/pressemeldung/gen/daten/20150513_pm_schutzverantwortung_erklaerung.pdf, 2.

verwurzelten „sacred duty or obligation“⁵² interpretiert, unterscheidet wiederum klar zwischen „responsibility“ und „right“ beziehungsweise „rightful“⁵³. Die enge Verknüpfung und sogar teilweise Gleichsetzung von „responsibility“, „duty“ und „obligation“ unterstreicht einerseits den präskriptiven Charakter der R2P gegenüber der eher permissiven Rede von staatlichen oder internationalen Rechten⁵⁴, lässt aber andererseits die Frage, was im Einzelnen gefordert wird, umso drängender erscheinen.

Darüber hinaus vermischt eine synonyme Verwendung etwa von „Verantwortung“ und „Pflicht“ die Differenzen zwischen den einzelnen Begriffen und den mit ihnen umschriebenen Verbindlichkeiten⁵⁵. Zur Frage nach dem materialen Gehalt der mit dem Wort „Schutzverantwortung“ transportierten Verbindlichkeiten tritt infolgedessen diejenige nach ihrer Art: Handelt es sich um Pflichten in einem philosophisch definierten Sinne – dann wäre der Verantwortungsbegriff möglicherweise irreführend – oder eher um Zuständigkeiten, die bestimmte Handlungsoptionen zwar nahelegen, aber nicht unbedingt vorschreiben? Um derartige Fragen zu beantworten, erscheint über die Identifikation von Grundidee und maßgeblichen Referenztexten zur R2P hinaus eine Analyse der darin formulierten Verbindlichkeiten sinnvoll.

Dass die konzeptionelle Ausfaltung des Schutzverantwortungsgedankens mehr als nur eine einzige Handlungsmöglichkeit oder -anweisung umfasst, legen in der ethisch interessierten Sekundärliteratur Bemerkungen wie diejenige von Glanville nahe, dass, „the international community

52 Glanville, „Christianity and the Responsibility to Protect,“ 314.

53 Glanville, „Christianity and the Responsibility to Protect,“ 323. Eine vergleichbare Unterscheidung in der R2P-Rezeption des Heiligen Stuhls findet sich bei Celestino Migliore, „Intervention of the Permanent Observer of the Holy See at the United Nations on the Phenomenon of Genocide,“ zuletzt geprüft am 22.08.2016, http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2006/documents/rc_seg-st_20060406_stockholm-forum_en.html: „the responsibility to protect [...] is the idea that a state’s sovereignty is to be treated as a responsibility and not solely as a right“.

54 Den präskriptiven Charakter der R2P hebt auch Tarcisio Bertone, „Address to the participants in the 13th Plenary Assembly of the Pontifical Academy of Social Sciences,“ zuletzt geprüft am 07.03.2013, http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/card-bertone/2007/documents/rc_seg-st_20070430_social-sciences_en.html hervor, der dessen ungeachtet die Begriffskombinationen „responsibility to protect“, „right to [...] humanitarian interference“ und „duty of humanitarian interference“ gleichberechtigt und untereinander austauschbar verwendet.

55 „Verbindlichkeiten“ wird in der vorliegenden Arbeit zu deskriptiven und analytischen Zwecken als Oberbegriff für „Verantwortung“, „Pflicht“, „Zuständigkeit“ und vergleichbare Begrifflichkeiten verwendet.

need only consider the always difficult question of resorting to military intervention [...] where encouragement, assistance, dialogue and peaceful persuasion are insufficient“⁵⁶. Und das vielleicht bekannteste der *bellum iustum*-Kriterien, die *ultima ratio*, impliziert den prinzipiellen Vorrang gewaltfreier Mittel und somit die Forderung, solche Mittel anzuwenden oder aber ihre Nichtanwendung zu begründen. Wenn Idee und Konzeption der Schutzverantwortung den Fokus nicht exklusiv auf den Einsatz von Gewalt richten, steht zu vermuten, dass Handlungsalternativen dort zumindest aufgezeigt, wenn nicht sogar ausdrücklich eingefordert werden⁵⁷. In diesem Fall wäre es angemessen, die R2P weniger als eine singuläre Verbindlichkeit denn als ein System von Verbindlichkeiten zu betrachten, dessen summarische Umschreibung als „responsibility“ nicht notwendigerweise auch auf jedes einzelne seiner Elemente zutrifft.

Über diese Binnendifferenzierung hinaus stehen, wie schon durch die harsche Kritik Pradettos angezeigt, die Angemessenheit und theoretische wie praktische Tauglichkeit des Oberbegriffs selbst in Frage. Gerade der oft hervorgehobene präskriptive Charakter der R2P wird durch den Verantwortungsbegriff nur scheinbar gestützt, wie der Politikwissenschaftler William Bain anmerkt: „the idea of ‚responsibility‘ does not of itself sustain the kind of action that the responsibility to protect norm demands.“⁵⁸ Bain weist darauf hin, dass viele zur Unterstützung der R2P vorgetragene Argumente entweder auf ein naturrechtliches Fundament oder auf eine konventionalistische Begründung hinausliefen und dadurch auf bestimmte weltanschauliche Voraussetzungen angewiesen oder aber einem Nutzenkalkül ausgeliefert seien⁵⁹. Die prima facie konsensfähig erscheinende Verantwortungsrhetorik kaschiere eine Reihe von Inkohärenzen und Begründungsdefiziten, welche letztlich die Praxistauglichkeit der R2P gefährde-

56 Glanville, „Christianity and the Responsibility to Protect,“ 314.

57 Das Vorhandensein entsprechender Überlegungen im Rahmen der Schutzverantwortungskonzeption wird unter anderem angesprochen in Deutsche Kommission *Justitia et Pax*, „Die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft,“ 3; Edward C. Luck, „Die unterschätzte Kraft der zivilen Prävention – Schutzverantwortung weiter denken,“ in Werkner; Rademacher, *Menschen geschützt – gerechten Frieden verloren?* (s. Anm. 6), 144f; Kjell-Ake Nordquist, „The Imperatives of Prevention,“ in *The Responsibility to Protect* (s. Anm. 6), 43 sowie in Cornelio Sommaruga, „Defining the Responsibility to Prevent,“ in *The Responsibility to Protect* (s. Anm. 6), 40.

58 William Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect,“ *Review of International Studies* 36, S1 (2010), 26.

59 Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect,“ 38f.

ten⁶⁰. Anders gesagt, ist jedes Postulat nur so gut wie seine Begründung – weshalb sich mit einer Klärung der zur Schutzverantwortung gehörenden Verbindlichkeiten auch eine Analyse von deren theoretischen Grundlagen respektive Hintergründen anbietet.

Auch die Zusammenschau der kirchlichen und theologisch-ethischen Rezeption legt einen kritischen Blick nahe, insofern etwa die vom Heiligen Stuhl vorgebrachte Fundierung der R2P in der Würde des Menschen zwar mit großer Selbstverständlichkeit vertreten, aber kaum näher ausgeführt wird⁶¹ und gegen eine menschenrechtliche Grundlegung der Vorwurf kulturell bedingter Partikularität und fehlender Universalisierbarkeit im Raum steht⁶². Eine universalisierungsfähige staatstheoretische Begründung wird von Kirchenvertretern ebenfalls mehr angerissen als im Detail erörtert⁶³. Bei der Durchsicht der theologisch-ethischen und friedensethischen Literatur bleibt bis auf weiteres ungewiss, wie ausführlich diese und etwaige andere Begründungsansätze ausgearbeitet sind, von wem sie jeweils vertreten und inwieweit sie anerkannt werden. In den vorliegenden kirchlichen Stellungnahmen zur *Responsibility to Protect* wird ein hohes Maß an theoretischer Solidität zumeist stillschweigend vorausgesetzt, obgleich das jeweilige Begriffs- und Konzeptverständnis oft unklar bleiben und eine eingehendere Auseinandersetzung mit der R2P selten erkennbar

60 Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect‘“, 25f.

61 Beispiele dafür finden sich unter anderem in Benedikt XVI., „Address to the General Assembly of the United Nations“ Celestino Migliore, „Intervention by the Permanent Observer of the Holy See during the General Debate of the 64th session of the United Nations General Assembly“, zuletzt geprüft am 07.03.2013, http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2009/documents/rc_seg-st_20090929_un-general-debate_en.html.

62 Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention“, 328f.

63 Deutsche Kommission Justitia et Pax, „Die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft“, 2; Benedikt XVI., „Meeting with the staff of the United Nations Organization: Address of His Holiness Benedict XVI.“, zuletzt geprüft am 07.03.2013, http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/april/documents/hf_ben-xvi_spe_20080418_un-staff_en.html; Giovanni Lajolo, „Statement at the General Debate of the 61st Session of the General Assembly of the United Nations“, zuletzt geprüft am 07.03.2013, http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2006/documents/rc_seg-st_20060927_lajolo-un_en.html; Migliore, „Intervention of the Permanent Observer of the Holy See at the United Nations on the Phenomenon of Genocide“.

ist⁶⁴. Wenn sich zu dieser Ungewissheit betreffend die Kenntnis des Gegenstandes noch eine augenfällige Uneinigkeit über dessen ethische Beurteilung gesellt, besteht Klärungsbedarf sowohl im Bereich des friedensethischen Sehens als auch des daran anschließenden Urteilens und Handelns.

Dessen ungeachtet tragen Kirchen und Theologen bewusst wie unbewusst zum R2P-Diskurs bei. So bieten sich den Kirchen in der Praxis vielfältige Ansatzpunkte, an denen sie de facto längst Einfluss auf die Fortentwicklung und Implementierung der R2P nehmen; sei es durch institutionelle Partizipation in den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren, durch Stellungnahmen von Kirchenvertretern und kirchlichen Gremien oder durch zivilgesellschaftliches Wirken etwa in Kriegs- und Krisengebieten. Was die theoretische Reflexion angeht, ist eine theologisch grundierte, aber interdisziplinär arbeitende Friedensethik zur differenzierten Auseinandersetzung aufgefordert, wenn eine durch die Kirchen möglicherweise beförderte „Substitution von Recht und Politik durch Moral“⁶⁵ zur Debatte steht⁶⁶. Erfolgt eine solche Substitution unter Rekurs auf theologische Argumente oder christliche Denktraditionen, droht sie zudem die Eigenständigkeit der Kultursachbereiche beziehungsweise die Autonomie der irdischen Wirklichkeiten (vgl. GS 36) zu unterlaufen⁶⁷.

64 Eine (späte) Ausnahme bildet die Stellungnahme der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* aus dem Jahr 2015, deren kurze Darlegung des R2P-Konzepts allerdings unnötige sachliche Fehler enthält. So werden die Handlungsbereiche des ICISS-Berichts (Prävention, Reaktion, Wiederaufbau) mit den von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon später eingeführten „Säulen“ (staatliche Verantwortung, internationale Hilfe für Einzelstaaten, Verantwortung der internationalen Gemeinschaft) gleichgesetzt und die von der brasilianischen Regierung vorgeschlagene Konzeption einer „responsibility while protecting“ als „responsibility while react“ bezeichnet. Vgl. Ki-moon Ban, „Implementing the responsibility to protect,“ *Report of the Secretary-General (A/63/677)* (2009), zuletzt geprüft am 13.03.2018, <http://www.responsibilitytoprotect.org/%20http://www.responsibilitytoprotect.org/index.php?module=uploads&func=download&fileId=655>, § 11; Ki-moon Ban, „Responsibility to protect: timely and decisive response,“ *Report of the Secretary-General (A/66/874 – S/2012/578)* (2012), zuletzt geprüft am 13.03.2018, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N12/438/79/pdf/N1243879.pdf?OpenElement>, §§ 50, 52f.

65 August Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 34), 42.

66 Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention,“ 190.

67 Dies gilt insbesondere dort, wo kirchliche Repräsentanten politische Maßnahmen unterstützen oder moralisch aufgeladene Appelle an die Politik richten (vgl. nochmals die Kritik von August Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s.

Damit soll die grundsätzliche Anschlussfähigkeit der Schutzverantwortungsidee an biblische oder christliche Imperative wie die Aufforderungen zur Nächstenliebe und zur Hilfe für Bedürftige nicht in Zweifel gezogen werden. Gleichwohl zeigen bereits die Diskussionen um die Auswirkungen der R2P auf das friedensethische Ziel der Kriegsächtung, dass das bloße Faktum der Anschlussfähigkeit nicht ausreicht, um eine umfassende Zustimmung von Kirchen und Christen zur R2P zu erwarten. Für ein differenziertes Urteil müssen weitere Kriterien in Anschlag gebracht werden, so etwa die in der katholischen Sozialethik als relevant für eine dauerhafte Friedensordnung erachteten Prinzipien der Personalität, Subsidiarität, Solidarität, Gerechtigkeit, des Gemeinwohls und der Nachhaltigkeit⁶⁸.

Die einschlägigen friedensethischen Diskussionen erwecken allerdings den Eindruck, dass die R2P sich einer angemessenen Beurteilung immer wieder entzieht. Nahezu jeder Versuch einer zusammenfassenden Bewertung lässt sich offenbar mit schlüssigen Argumenten zurückweisen oder wenigstens relativieren. Zum Abschluss der thematischen Hinführung und als Überleitung zum Ansatz der vorliegenden Arbeit sei die Debatte vereinfachend in vier aufeinander verweisende Argumentationsebenen unterteilt, wobei die beiden ersten hauptsächlich praxisbezogen, die dritte und vierte hingegen theorieimmanent sind: Wirkungs-, Intentions-, Konzept- und Begründungsebene.

Argumente der ersten Ebene kreisen um die praktischen Effekte der R2P in Politik, Recht und Gesellschaft; hier ist zum Beispiel die von Pradetto vorgetragene Kritik an der appellativen Wirkung des Begriffs „Schutzverantwortung“ angesiedelt. Daran angeschlossen werden oftmals Rückfragen betreffend die Intentionalität der jeweils beobachteten Effekte, das heißt an die Adresse entweder der Urheber und Befürworter der R2P oder aber an Idee und Konzept selbst. Auf dieser Ebene setzt das Missbrauchsnarrativ an, demzufolge unerwünschte praktische Effekte durch eine so nicht intendierte Verwendung des Schutzverantwortungsbegriffs hervorgerufen werden.

Jeder Versuch, die mit der R2P verbundenen Intentionen präzise zu bestimmen, erfordert die Analyse der dazugehörigen Theorie. An erster Stelle

Anm. 34), 43). So erklärte beispielsweise der Vorsitzende der italienischen Bischofskonferenz kurz nach Beginn der Libyen-Intervention 2011, das Evangelium verpflichte zum Eingreifen, „wenn jemand seine Mutter angreife, die im Rollstuhl sitze“ (Katholische Nachrichten-Agentur, „Libysche Unsicherheiten“).

68 Johannes J. Frühbauer, „Konfliktüberwindung und Kultur des Friedens,“ in *Christliche Sozialethik: Ein Lehrbuch*, hrsg. v. Marianne Heimbach-Steins (Regensburg: Pustet, 2005), 163–92, 177, 187f.

und somit auf der dritten hier skizzierten Ebene steht die Erfassung von Grundidee und konzeptioneller Ausfaltung im Hinblick auf Kohärenz und innere Schlüssigkeit. Um im Bild zu bleiben: Enthält die theoretische Konzeption der Schutzverantwortung Widersprüche oder Mehrdeutigkeiten, kann kaum noch behauptet werden, dass „die R2P“ pauschal auf eine Ächtung oder Förderung kriegerischer Gewalt abziele. Selbst ein in sich widerspruchsfreies Konzept aber muss die Frage nach seiner Begründung aushalten. Trifft etwa der Vorwurf zu, die R2P sei auf einen kulturelle Dominanz anstrebenden „westlichen“ Menschenrechtsdiskurs⁶⁹, ein religiös fundiertes Naturrechtsdenken⁷⁰ oder gar eine tautologische Scheinbegründung⁷¹ angewiesen, so fehlt ihr die Rückbindung an den für eine funktions- und friedensfähige internationale Ordnung notwendigen „Grundkonsens in fundamentalen Wertorientierungen“⁷². In solch einem Fall wäre die R2P nicht nur unter friedensethischen Aspekten bestenfalls eingeschränkt begrüßenswert; ihre mangelnde theoretische Konsistenz drohte überdies ihren praktisch-politischen Nutzen zu beeinträchtigen⁷³.

Derartige Fragen und Vorwürfe können einer Ethik mit universalem Anspruch nicht gleichgültig sein. Eben diese universale Ausrichtung kennzeichnet aber die christlich-sozialethisch fundierte Friedensethik⁷⁴, die unter anderem von Immanuel Kant das Ideal einer kulturübergreifenden Weltfriedensordnung geerbt hat⁷⁵ und zu deren Anliegen – bereits vor und unabhängig vom Spezialthema R2P – der „Schutz und die Durchsetzung von Menschenrechten“⁷⁶ zählen. Die bloße Anschlussfähigkeit der R2P an

69 Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention“, 320.

70 Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect‘“, 37.

71 Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect‘“, 39f.

72 Johannes J. Frühbauer, „Konfliktüberwindung und Kultur des Friedens“ in *Christliche Sozialethik* (s. Anm. 68), 188.

73 Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect‘“, 25f.

74 Prägnant formuliert es Katharina Klöcker: „Ausgangspunkt einer ethischen Reflexion in christlicher Perspektive ist die Überzeugung, dass sich auch christliche Ethik der Rationalität verpflichtet weiß und keine Sondermoral vertritt, die nur gläubige Menschen nachvollziehen könnten. Gerade der universale Anspruch ist christlicher Ethik zuinnerst eingeschrieben“ (Katharina Klöcker, „Wie dem Terror widerstehen? Impulse christlicher Ethik“, *Ethik und Militär* 4 (2017), zuletzt geprüft am 05.03.2018, <http://www.ethikundmilitaer.de/de/themenueberblick/2017-terror/kloecker-wie-dem-terror-widerstehen-impulse-christlicher-ethik/>).

75 Johannes J. Frühbauer, „Konfliktüberwindung und Kultur des Friedens“ in *Christliche Sozialethik* (s. Anm. 68), 184.

76 Frühbauer, „Konfliktüberwindung und Kultur des Friedens“ in *Christliche Sozialethik* (s. Anm. 68), 192.

christliches Gedankengut ersetzt insofern nicht jene interkulturell tragfähige und akzeptable Begründung, die aus christlich-ethischer Sicht unverzichtbar ist, wenn der weltweite Geltungsanspruch der Schutzverantwortungsidee und -konzeption in der Theorie Bestand haben und in der Praxis durchsetzbar sein soll.

0.2. Fragestellung, Thesen und Vorgehensweise

Mit dem letzten Satz des vorigen Abschnitts ist bereits die Zielrichtung der vorliegenden Arbeit angedeutet: die – ergebnisoffene – Suche nach einem kohärenten und interkulturell akzeptablen Konzept staatlicher und internationaler Schutzverantwortung, das universale Geltungsfähigkeit und friedensfördernde praktische Wirkung nicht nur rhetorisch wirkungsvoll in Anspruch nehmen, sondern auch theoretisch überzeugend untermauern kann. Die zweiteilige Fragestellung der Arbeit lautet: Welche Verbindlichkeiten und Handlungsaufträge werden in den maßgeblichen konzeptionellen Ausformulierungen der R2P über „Verantwortung“ („responsibility“) expliziert? Und lassen sich diese Verbindlichkeiten in einer interkulturell akzeptanzfähigen Art und Weise begründen?

Diese Fragestellung setzt voraus, dass unter *Responsibility to Protect* nicht nur eine einzelne (Kern-)Idee, sondern ein System von Verbindlichkeiten verstanden wird, welches sich mit der Völkerrechtlerin Charlotte Kreuter-Kirchhof als „Verantwortungsstruktur“⁷⁷ beschreiben lässt. Genaugenommen existieren mehrere R2P-Konzeptionen, von denen allerdings nur die seit 2005 im Rahmen der UN entwickelte Fassung als international anerkannt gelten kann. Warum sich mit dieser Anerkennung die Fragen nach Begründung und Akzeptabilität der R2P noch nicht erledigt haben, sei an dieser Stelle nur kurz dargelegt⁷⁸. Am hervorstechendsten ist wohl die häufige Feststellung einer mangelnden völkerrechtlichen Verbindlichkeit, weil die Anerkennung im Zuge einer rechtlich nicht bindenden Erklärung erfolgt sei und die R2P aus sich heraus keine spezifischen Rechtsfolgen be-

77 Charlotte Kreuter-Kirchhof, „Völkerrechtliche Schutzverantwortung bei elementaren Menschenrechtsverletzungen: Die Responsibility to Protect als Verantwortungsstruktur,“ *Archiv des Völkerrechts* 48 (2010).

78 Genauere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 3.2.2.1. sowie in der Einleitung zu Kapitel 4 der vorliegenden Arbeit.

gründe⁷⁹. Hinzu treten die divergierenden R2P-Interpretationen in der akademischen Literatur ebenso wie in der kirchlichen Rezeption und selbst in der internationalen Politik, die auf mögliche Unstimmigkeiten oder zumindest Ungenauigkeiten innerhalb der „Verantwortungsstruktur“ hindeuten. Was schließlich die Begründungsebene betrifft, so stehen unter anderem der Verdacht der unverzichtbaren Rückbindung an ein partikulares „westliches“ Menschenrechtsdenken⁸⁰ oder ein religiös fundiertes Naturrecht⁸¹ im Raum.

Die berechtigte Frage, wie es angesichts dieser Kritikpunkte dennoch zu einer weltweiten Anerkennung der R2P kommen konnte, leitet zu einer ersten Arbeitshypothese über: Die R2P, speziell die prominente Verwendung des Begriffs „Verantwortung“, zielt mehr auf praktische Effektivität als auf theoretische Stimmigkeit und Solidität. Zum Bestreben, mittels eines neuen Konzepts die Entscheidungsfindung über und Durchführung von humanitären Interventionen zu vereinfachen⁸², also eine bestimmte praktisch-politische Wirkung zu erzielen, gehörte von Beginn an die Suche nach einem konsensfähigen Schlüsselbegriff. Als Vorbild diente das Schlagwort „nachhaltige Entwicklung“, das in den 1980er Jahren geprägt worden war, um den politische Prozesse blockierenden scheinbaren Gegensatz von Entwicklung und Umweltschutz zu überbrücken⁸³. Die von Pradetto kritisch beleuchtete Fähigkeit, „Zustimmung zu erzeugen“⁸⁴, dürfte eine jener Eigenschaften beziehungsweise Konnotationen sein, die

79 Deutsche Kommission Justitia et Pax, „Die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft,“ 3; Kreuter-Kirchhof, „Völkerrechtliche Schutzverantwortung bei elementaren Menschenrechtsverletzungen,“ 381.

80 Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention,“ 320; Jacinta O'Hagan, „The Responsibility to Protect: a Western idea?,“ in *Theorising the responsibility to protect*, hrsg. v. Ramesh Thakur und William Maley (New York: Cambridge University Press, 2015), 285–304, 285.

81 Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect‘,“ 37.

82 Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention,“ 308f.

83 ICISS, *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty* (Ottawa: International Development Research Centre, 2001), zuletzt geprüft am 18.11.2016, <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>, 81.

84 August Pradetto, „R2P, der Regimenwechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien“ in *Schutzverantwortung in der Debatte* (s. Anm. 34), 30.

entscheidend zur Wahl der Begriffskombination „responsibility to protect“ beigetragen haben⁸⁵.

Kehrseite dieser Konzentration auf eine politischen Erfolg versprechende Begriffsprägung, so die zweite These der vorliegenden Untersuchung, sind Kohärenz- und Begründungsdefizite. Bereits das von der ICISS vorgelegte Schutzverantwortungskonzept wurde mit dem Ziel entworfen, „to have a practical and concrete political impact, rather than [sic!] simply provide additional stimulation to scholars and other commentators“⁸⁶. Systematische Konsistenz und theoretischer Unterbau des Konzepts sollten zwar nach dem Willen der Autoren nicht vernachlässigt werden⁸⁷, wohl aber im Dienst der politischen Effektivität stehen. Im Einklang mit dieser Prioritätensetzung enthält der ICISS-Bericht zwar Bezugnahmen auf eine Vielzahl politischer Entwicklungen, völkerrechtlicher Normen und politikphilosophischer Theoreme, führt deren Stellenwert für die neue Konzeption aber nicht genauer aus und lässt Spielraum für unterschiedliche Begründungsansätze⁸⁸. Seit 2005 wird die Frage nach der Geltungsgrundlage der R2P zudem häufig mit einem Verweis auf die faktische Anerkennung in den UN beantwortet. Unabhängig von deren juristischer Bewertung, so die Argumentation, sei dadurch eine solide Basis für die Weiterentwicklung des Konzepts geschaffen worden. Überdies widerlege die Tatsache eines weltweiten Konsenses den Vorwurf, die R2P sei ein Instrument rein „westlicher“ Interessen⁸⁹. Auf diese Weise wird die bereits von der ICISS postulierte universale Akzeptabilität der R2P ohne theoretischen Aufwand *ex post facto* „bewiesen“⁹⁰.

Derartige Mängel sind nicht nur politiktheoretisch unbefriedigend, sondern gefährden auch eben jene praktische Effektivität, deretwegen sie in Kauf genommen werden. So begünstigt die theoretische Unabgeschlossenheit der R2P divergierende Interpretationen und daraus resultierende Kon-

85 Dies umso mehr, als der Gedanke einer staatlichen Schutzverantwortung offenbar rasch auf internationale Zustimmung stieß (ICISS, *The Responsibility to Protect*, Rn. 8.2).

86 ICISS, *The Responsibility to Protect*, Rn. 8.24.

87 ICISS, *The Responsibility to Protect*, Rn. 8.24f.

88 Reed, „Responsibility to Protect and militarized humanitarian intervention“, 329.

89 Jacinta O'Hagan, „The Responsibility to Protect: a Western idea?“ in *Theorising the responsibility to protect* (s. Anm. 80), 294.

90 Dass freiwillige Selbstverpflichtungen weder die dauerhafte Geltung einer Norm garantieren noch ihre theoretische Gültigkeit zweifelsfrei belegen, bemerkt Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect‘“, 34.

troversen, vor allem im Hinblick auf die Legitimation militärischer Gewalt⁹¹. Unklar ist beispielsweise das Verhältnis von präventiven respektive gewaltfreien Maßnahmen und der *ultima ratio* des gewaltsamen Eingreifens im Konzept – und infolgedessen die Frage, welches Handeln die Schutzverantwortungsidee in einer gegebenen Konfliktsituation nahelegt. Theoretische Inkohärenzen wie diese beeinträchtigen „the ‚intellectual clarity‘ of the responsibility to protect“ ebenso wie „its ‚political usefulness‘ as a guide to action“⁹²; sie erschweren die politische Konsensfindung und die Umsetzung des Schutzverantwortungsgedankens in eine letztlich friedensfördernde Praxis. Umgekehrt folgt daraus, dass die Praxis – oder zumindest die Praktikabilität – der *Responsibility to Protect* von einer Behebung theoretischer Kohärenz- und Begründungsmängel profitieren kann. Damit soll nicht behauptet werden, dass Widerspruchsfreiheit und eine solide Begründung die praktische Implementierung der R2P garantieren würden. Verglichen mit anderen Umsetzungshindernissen⁹³ werden sie jedoch in der einschlägigen Literatur weniger beachtet, so dass noch ein entsprechendes Forschungsdesiderat besteht.

Daran knüpft die dritte Hypothese der vorliegenden Arbeit an, die zugleich auf die Leitfrage antwortet: Es ist möglich, die als „Verantwortung zum Schutz“ zusammengefassten Verbindlichkeiten auf eine kohärente Grundlage zu stellen, die dem Kriterium der interkulturellen Akzeptabilität genügt. Auf diese Weise kann der Geltungsanspruch der R2P theoretisch gefestigt und ihre Praxistauglichkeit durch Bereitstellung einer soliden Argumentationsbasis erhöht werden.

Gleichwohl seien dieser These drei Einschränkungen hinzugefügt: Erstens soll nicht versucht werden, jede einzelne der im R2P-Konzept der UN oder der ICISS enthaltenen Verbindlichkeiten und Handlungsanweisungen zu begründen. Ein solcher Versuch würde nicht nur einen erheblichen Argumentationsaufwand mit sich bringen, sondern auch die praktisch be-

91 Lou Pingeot und Wolfgang Obenland, „In whose name? A critical view on the Responsibility to Protect“ (Global Policy Forum; Rosa Luxemburg Stiftung, 2014), 33.

92 Bain, „Responsibility and obligation in the ‚Responsibility to Protect‘“, 25f.

93 Als ausschlaggebender Faktor für viele Umsetzungsprobleme und damit als vielleicht bedeutendstes Hindernis für das praktische Wirksamwerden der R2P wird häufig das Fehlen politischen Willens angesehen. Tom Keating, „Mobilising the troops: Generating the political will to act,“ in *The Routledge Handbook of the Responsibility to Protect*, hrsg. v. W. A. Knight und Frazer Egerton, Routledge Handbooks (London: Routledge, 2014), 115–25, 115; ICISS, *The Responsibility to Protect*, Rn. 8.7 – 8.23; Ban, „Implementing the responsibility to protect,“ §§ 31, 60.